



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 20.12.2019, Zahl: 004-1 Nr. 04/2019 (813-0), mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Müllabfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 6/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt idF des LGBl.Nr. 71/2018 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2019, Zahl: 004-1 Nr. 04/2019 (813-0), (Abfallordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren und Deponiegebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren und Deponiegebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz (jeweils inkl. 10 % Ust.) beträgt je aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter im Abholbereich für

Größe	Intervall	Preis inkl. 10 %
120 Liter Tonne	Vierwöchentlich	7,00 Euro
240 Liter Tonne	Vierwöchentlich	11,00 Euro
60 Liter Sack	Stück – bei (Zusatz-)Bedarf	5,00 Euro
60 Liter Sack	Sonderbereich/Pflichtabnahme	3,50 Euro
1100 Liter Tonne	Vierwöchentlich	68,00 Euro
240 Liter BIO-Tonne	Zweiwöchentlich	13,00 Euro

- (4) Die Deponiegebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der zum Stichtag mit dem ordentlichen Wohnsitz gemeldeten Personen in der Gemeinde Sittersdorf (je Haushalt) mit dem Gebührensatz.

- a) Stichtag für die Feststellung des Wohnsitzes: 31.08. jeden Jahres
- b) Gebührensatz: € 15,00 je gemeldeter Person

- (5) Die Entsorgung von Sperrmüll im Recyclinghof Rechberg soll wie folgt zur Verrechnung kommen:

Menge	Art	Preis inkl. 10 %
1 Kofferraum	Sperrmüll	5,00 €
1 PKW-Anhänger klein	Sperrmüll	10,00 €
1 PKW-Anhänger groß	Sperrmüll	15,00 €
1 Lieferwagen	Sperrmüll	15,00 €
1 Traktor mit Kiste	Sperrmüll	10,00 €
1 Traktor mit Anhänger	Sperrmüll	25,00 €
1 m ³	Bauschutt	25,00 €
1 m ³	Silofolien	15,00 €
1 Stk.	PKW-Reifen mit Felge	8,00 €
1 Stk.	PKW-Reifen ohne Folge	4,00 €
1 Stk.	LKW/Traktorreifen mit Felge	24,00 €
1 Stk.	LKW/Traktorreifen ohne Felge	12,00 €

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentümerverschlebens eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist in vier Teilzahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

§ 5 Außerkräftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 29.01.2010, Zahl: 004-1 Nr. 01/2010(813-0), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

2. Landtagspräsident Jakob Strauß

